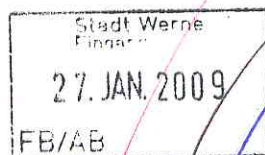


Stadtverwaltung Werne
- Stadtentwicklung/Stadtplanung -
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne



**Koordinierungsstelle
für Planungsaufgaben**

Auskunft

Herr Kozik
Fon 02303-27-1461
Fax 02303-27-2296
gert.kozik@kreis-unna.de

Mein Zeichen

17 30 02-10/74A und 74B
23.01.2009

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. L 518 n „Teilabschnitt A Nordumge-
hung“ und „Teilabschnitt B Westumgehung“ der Stadt Werne**

- Behördenbeteiligung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Ergebnissen der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung für die pla-
nungsrelevanten Arten kann ich folgen. Ebenso kann ich den Darstellungen des
Umweltberichts zum Bebauungsplan L 518n – West- und Nordumgehung, ins-
besondere im Hinblick auf die Darstellung und Bewertung des Eingriffs in Natur
und Landschaft und der Berechnung des erforderlichen Kompensationsflächen-
umfangs, folgen. Zwischenzeitlich wurden mir noch Maßnahmenblätter nachge-
reicht. Hier bitte ich bei Maßnahmen-Nr. A 4.2 um Ergänzung:

- Der Krautsaum ist durch Eichenspaltpfähle (Durchmesser mindestens
0,50 m, 2,00 m Länge, mindestens 0,60 m tief in die Erde eingebracht)
die in einem Abstand von 10 m gesetzt werden und auf Dauer zu erhal-
ten sind, von landwirtschaftlich genutzten Flächen abzugrenzen.
- Der Krautsaum darf nicht gedüngt oder gekälkt oder befahren werden.
Er darf nicht als Wander- oder Reitweg genutzt werden.

Da notwendige Schutzmaßnahmen für nach Landschaftsplan geschützte Objekte
erst auf der Ebene der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung benannt
werden könne, bitte ich um weitere Beteiligung und Abstimmung mit mir bei der
Aufstellung des landschaftspflegerischen Ausführungsplans.

Für den ersten Bauabschnitt der L 518n hat sich für einen großen Teil der Aus-
gleichsmaßnahmen herausgestellt, dass die Flächen nicht verfügbar sind. Für

Öffnungszeiten

mo. - do. 08.00 - 16.30 Uhr
fr. 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
7, Raum B 707

Bus und Bahn

Informationen zu ÖPNV-
Verbindungen erhalten Sie
kreisweit bei der Service-
zentrale fahrtwind:
Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse Unna
BLZ 443 500 60
Kto.-Nr. 75 00
Steuer-Nr. 316/5798/0039

alternative Ausgleichsmaßnahmen liegen bis zum heutigen Tage lediglich unverbindliche Absichtserklärungen vor. Angesichts dieser Tatsache weise ich für die vorliegende Planung darauf hin, dass gemäß der Rechtsprechung die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nur dann abwägungsfehlerfrei ist, wenn zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers über die geplanten Kompensationsflächen in einem Umfang von 14,290 ha gesichert ist. Insofern ist der geplante öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger, dem Grafen von Kanitz und mir zwingend vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

Die Maßnahme A 6.1 liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Grunderwerb scheint geplant zu sein. Auch hier ist die Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers über die Kompensationsfläche vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

In dem Entwurf zur Begründung des Bebauungsplans L 518 n wird in dem Kapitel 7 ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass Grundwasser in Tiefen zwischen 0,30 m – 3,0 m uGOK angetroffen wurde, wobei vereinzelt bis 2,0 m uGOK kein Grundwasser angetroffen wurde. Auch wurden in den untersuchten Bereichen keine organoleptischen Auffälligkeiten festgestellt.

Zusätzlich wird dargestellt, dass die anstehenden Böden keine ausreichende Tragfähigkeit/Verdichtung aufweisen und somit nachverdichtet oder mit geeigneten Maßnahmen, wie Bodenaustausch, verbessert werden müssen.

Zur Vervollständigung meiner Akten bitte ich um Übersendung der bautechnischen Bodenbeurteilung von 1998 (siehe Ziff. 7.1 der Begründung).

Im Bereich der geplanten Trassenführung des Teilabschnittes A »Nordumgehung« sind mir derzeit keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.

Bei dem Anschluss der Trasse im Osten an die Nordlippestraße wird ggfs. ein Straßendamm, erstellt mit Steinkohleflugasche, angeschnitten, erfasst als Altablagerung im Altlastenkataster des Kreises Unna mit der Nr. 08/060. Errichtet wurde dieser durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Die Fläche Nr. 08/060 hat keinen Einfluss auf das Planungsvorhaben.

Im Nahbereich der geplanten Trassenführung des Teilabschnittes B »Westumgehung« sind mir folgende Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.

08/413: Graben, der zwischen 1952 und 1967 verfüllt wurde. Die Daten stammen aus einer multitemporalen Luftbildauswertung. Informationen über die Art und Qualität des zur Verfüllung eingesetzten Materials liegen mir nicht vor.

08/414: Graben und Teich, die zwischen 1939 und 1967 verfüllt wurden. Die Daten stammen aus einer multitemporalen Luftbildauswertung. Informationen über die Art und Qualität des zur Verfüllung eingesetzten Materials liegen mir nicht vor. Die Verfüllung ist vermutlich weniger als 1m mächtig.

08/304: Bodenaufbringung mit landschaftsrechtlicher Ausnahmegenehmigung. **Keine Verdachtsfläche.**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Verwendung von RC-Baustoffen und/oder Reststoffen aus der industriellen Produktion für die Herstellung von Trag- und Gründungsschichten ist auf Grund des geringen Grundwasserabstandes nicht zulässig. Ich bitte deshalb um Aufnahme der folgenden textlichen Festsetzung gemäß § 9 abs. 1 Nr. 20 BauGB:

- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus wasseraufsichtlicher Sicht die Verwertung und der Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe/Bauschutt, industrielle

Reststoffe) und schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen und Verfüllungen) ausgeschlossen. Für diese Zwecke sind ausschließlich schadstofffreie natürliche geogene Baustoffe wie z.B. Gesteinsschotter oder -splitt bzw. Bodenmaterialien der Verwertungsklasse Z 0 der LAGA zugelassen.

In bezug auf die zeichnerisch festgesetzten Lärmschutzwände halte ich es aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für erforderlich, wenn die Abfolge der baulichen Maßnahmen als textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB geregelt wird.

Abschließend teile ich Ihnen noch mit, dass die Ausführungen zum Monitoring noch überarbeitet werden müssen, weil sich diese an dem konkreten Planungsvorhaben zu orientieren haben, um den Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and strokes, likely representing the name 'Kozik'.

K o z i k